

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.L.A.II/1-1730/23-1963.

Wien, am 10. Dez. 1963

Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem das n.ö. Bezirksumlagegesetz 1959 abgeändert wird.



H o h e r L a n d t a g !

Das derzeit geltende n.ö. Bezirksumlagegesetz 1959 verliert mit 31. Dezember 1963 seine Wirksamkeit. Es ist aber weiterhin eine derartige gesetzliche Regelung zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes der Bezirksfürsorgeverbände - Gemeindeverbände im Sinne des § 3 Abs. 2 letzter Satz des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45 - erforderlich. Es ist daher im Hinblick auf die Bestimmungen des Art.IV Abs. 1 der Finanzausgleichsnovelle 1964, BGBl.Nr.263/1963, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des n.ö. Bezirksumlagegesetzes 1959 für den gleichen Zeitraum - d.i. bis zum 31. Dezember 1964 - vorzusehen. Gleichzeitig ist die durch Art. I Z.8 der Finanzausgleichsnovelle 1964 bewirkte Änderung der für die Berechnung der Finanzkraft der Gemeinden heranzuziehenden Grundlagen auch im § 2 Abs. 2 Z. 3 des n.ö. Bezirksumlagegesetzes 1959 zu berücksichtigen.

Im Art. II ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgesehenen Änderungen der 1. Jänner 1964 vorgesehen. Dieses Datum ergibt sich aus dem Wirksamkeitsbeginn der Finanzausgleichsnovelle 1964 und dem derzeit vorgesehenen Wirksamkeitseende des n.ö. Bezirksumlagegesetzes 1959.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beige-schlossen, bezieht sich jedoch auf den ursprünglich nur die Verlängerung der Gültigkeitsdauer beabsichtigenden Gesetzentwurf.

Die n.ö. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

" Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das n.ö. Bezirksumlagegesetz 1959 abgeändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Krenn